

Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zum Diskussionsentwurf zur Stärkung barrierefreier Medienangebote und zur Umsetzung des European Accessibility Act (EAA) vom November / Dezember 2020

I. Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Wer am gesellschaftlichen Leben selbstbestimmt teilhaben will, muss informiert sein. Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung für Teilhabe, Unabhängigkeit und ein selbstbestimmtes Leben. Medien müssen daher barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Artikel 21 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet die Vertragsstaaten, „geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderung ihr Recht auf Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit gleichberechtigt mit anderen durch die von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können“.

Die Corona-Krise hat auf sehr eindrucksvolle Weise deutlich gemacht, welche immense Bedeutung eine barrierefreie Notfallinformation hat. Die ARD-und-ZDF-Studie zum Mediennutzungsverhalten der Deutschen im Jahr 2020 hat gezeigt, dass die tägliche Mediennutzung sieben Stunden beträgt, wobei der Löwenanteil mit 86 Prozent (bzw. 213 Minuten) auf die Nutzung von Bewegtbildern entfällt. Das Nutzungsverhalten ist teilweise durch den Lockdown beeinflusst. Damit Menschen mit Behinderungen nicht von der Mediennutzung ausgeschlossen sind, braucht es eine umfassende Barrierefreiheit. Der bvkm begrüßt das Ziel, den Medienstaatsvertrag in Sachen Barrierefreiheit zu novellieren und ermutigt die Rundfunkkommission der Länder ausdrücklich, den Medienstaatsvertrag zügig zu ändern und die barrierefreien Medienangebote zu stärken.

Unsere große Sorge ist, dass die Rundfunkveranstalter ohne eine weitere gesetzliche Stärkung der Barrierefreiheit im Medienstaatsvertrag ihr diesbezügliches Engagement auf dem erreichten Status quo „einfrieren“ oder gar, mit Verweis auf die finanzielle Lücke durch die nicht realisierte Erhöhung des Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2021 um 0,86 Euro/Monat, senken. Barrierefreie

Medienangebote sind die Basis für Teilhabe und keine freiwilligen Zusatzleistungen. Barrierefreiheit in den Medien ist nicht verhandelbar und darf vor allen Dingen nicht abhängig von der Kassenlage gemacht werden.

Zum Vorschlag der Rundfunkkommission der Länder (Stand: November/Dezember 2020) nimmt der bvkm im Einzelnen wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen

Zu § 2 Begriffsbestimmungen, neue Ziffer 30

Wir begrüßen ausdrücklich den Vorschlag, mit einer Legaldefinition des Begriffs der Barrierefreiheit mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Der Vorschlag übernimmt die in § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) gefundene Formulierung und sorgt damit für eine einheitliche Definition des Begriffs der Barrierefreiheit.

Die Rundfunkveranstalter bevorzugen die Schaffung barrierefreier Angebote vor allem im Internet (z.B. bei Gebärdensprache, Leichter Sprache). Die neue Legaldefinition macht aus unserer Sicht deutlich, dass barrierefreie Angebote nicht ausschließlich online zu schaffen sind. Menschen mit Behinderungen haben nicht immer einen Internetzugang oder ein HbbTV-taugliches Fernsehgerät zur Verfügung. Es braucht daher auch deutlich mehr barrierefreie Angebote im linearen Programm. Wir regen an, eine entsprechende Ergänzung in die Begründung aufzunehmen.

Wir regen zudem an, in die Begründung eine Aufzählung der unterschiedlichen Dimensionen von Behinderungen aufzunehmen. Dies dient dem Verständnis und zeigt, dass von einem barrierefreien Medienangebot nicht nur Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung profitieren.

Zu § 3 Allgemeine Grundsätze

Wir begrüßen die Ergänzung „... und Diskriminierungen entgegenzuwirken.“ Diese Formulierung entspricht den Vorgaben des Artikel 8 Abs. 2 lit. C UN-BRK, nach der die Medienorgane aufgefordert werden müssen, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck der UN-BRK entsprechenden Weise darzustellen, um Diskriminierungen abzubauen.

Wir regen an, in die Begründung konkrete Beispiele und Maßnahmen aufzunehmen.

Zu § 7 Barrierefreiheit

Absatz 1: Wir begrüßen die Formulierung „wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen ist.“ Damit wird klargestellt, dass der Begriff der Barrierefreiheit nicht nur visuelle und auditive Hilfen umfasst. Wir stellen einen besonders hohen Handlungsbedarf bei Angeboten in Leichter Sprache fest. Programmangebote in Leichter Sprache in allen Ausspielwegen (Hörfunk, lineares Fernsehen, Online) sind nach unserer Überzeugung ein

selbstverständlicher Teil einer Grundversorgung und somit dringend notwendiger Teil eines barrierefreien Angebotes. ARD und ZDF legten in den vergangenen Jahren beim Ausbau der barrierefreien Angebote den Schwerpunkt auf Untertitel, gefolgt von Angeboten mit Audiodeskription und Gebärdensprache. Angebote in Leichter Sprache gibt es bislang nur vereinzelt. In einer Demokratie ist es unerlässlich, Nachrichten für alle anzubieten, damit sich Bürgerinnen und Bürger umfassend informieren und im Anschluss ihre Wahlentscheidung treffen können.

Wir regen daher an, im Medienstaatsvertrag die Verpflichtung zu verankern, einmal täglich Nachrichten in Einfacher oder Leichter Sprache zu senden – und zwar auf allen Ausspielwegen.

Im Übrigen bezweifeln wir sehr, dass es heutzutage noch technische Grenzen bei der Schaffung barrierefreier Medienangebote gibt. Wir stellen vielmehr fest, dass dank des digitalen Fortschritts der letzten Jahre die Umsetzung der Barrierefreiheit weniger an technischen Grenzen scheitert, sondern eher am fehlenden Bewusstsein für die Notwendigkeit barrierefreier Medienangebote.

Absatz 2: Wir begrüßen die Verpflichtung, mindestens alle drei Jahre den jeweiligen Aufsichtsgremien nicht nur retrospektiv über die Fortschritte in der Barrierefreiheit zu berichten, sondern auch über die zukünftigen Maßnahmen. Wir bedauern allerdings, dass der Begriff „Aktionsplan“ nicht aufgenommen wurde.

Wir regen an, die Worte „in einem Aktionsplan“ noch einzufügen: „... alle drei Jahre Bericht über die getroffenen und zukünftigen Maßnahmen in einem Aktionsplan nach Absatz 1 und die dabei erzielten Fortschritte.“

Absatz 3: Die noch andauernde Corona-Krise ist ein deutlicher Beleg dafür, dass eine barrierefreie Gestaltung von Notfallinformationen unerlässlich und zwingender Bestandteil der Grundversorgung ist. Zuletzt haben dies die Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen anlässlich ihrer 60. Konferenz am 27. November 2020 in ihrer „Mainzer Erklärung: Medienrevolution inklusiv – Gutenberg barrierefrei“ gefordert.

Uns ist bewusst, dass das Verlautbarungsrecht landesrechtlichen Bestimmungen unterliegt. Dennoch ist die Änderung des Medienstaatsvertrages dazu zu nutzen klarzustellen, dass die barrierefreie Gestaltung von Notfallinformationen kein „Nice-to-have“ sondern ein „Must-be“ ist. Spätestens nach den Erfahrungen in der Corona-Krise steht für uns fest, dass die Formulierung „sollen“ nicht ausreicht.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„(3) Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht verbreitet werden, sind barrierefrei zu gestalten. Landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

Wir erkennen das Problem der unterschiedlichen Gestaltung der landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht. Im Interesse der gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderungen gerade in Notfall- und Krisenfällen sehen wir die Notwendigkeit, im Medienstaatsvertrag sicherzustellen, dass Notfallinformationen barrierefrei zu gestalten sind – unabhängig davon, ob die Rundfunkanbieter selbst die Verbreitungspflicht haben oder nur verpflichtet sind, Sendezeit zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall ist eine geeignete Infrastruktur, barrierefreie Notfallinformationen zu gestalten, vorzuhalten.

Zu § 21 Barrierefreiheit

Wir begrüßen die konkretisierenden Formulierungen mit dem Ziel der Umsetzung des European Accessibility Act (EAA).

Wir regen an, in Absatz 1 die Einschränkung „... im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten“ ersatzlos zu streichen, zumal es um die konkrete Umsetzung des EAA geht.

Zu § 30 Telemedienangebote

Wir begrüßen die Formulierung und verweisen auf unsere Anmerkungen zu § 21.

Zu § 115 Ordnungswidrigkeiten

Wir begrüßen sowohl die Aufnahme eines Verstoßes bei fehlender oder mangelhafter Umsetzung barrierefreier Medienangebote als auch die Aufnahme eines Verstoßes gegen die Berichtspflicht zu Fortschritten in der Barrierefreiheit in die Liste der Ordnungswidrigkeiten. Die Regelungen dokumentieren damit die Bedeutung der Barrierefreiheit in den Medien.

III. Fazit

Wir sehen in den vorgeschlagenen Maßnahmen erste notwendige Schritte zu einer Verbesserung der Barrierefreiheit und unterstützen diese.

Gleichwohl ist sehr genau darauf zu achten, dass die Veranstalter nach § 3 Satz 1 Medienstaatsvertrag ihrer Verantwortung und Verpflichtung bewusst sind und ihre barrierefreien Angebote stetig und schrittweise ausbauen. Zu erwartende Sparzwänge (insbesondere durch Einnahmenschwäche bei Werbung und Rundfunkbeiträgen in Folge der Corona-Krise bzw. durch die nicht erfolgte Erhöhung des Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2021, die die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in die beschlossenen Haushaltspläne 2021 eingerechnet hatten) dürfen nicht einseitig zu Lasten der Barrierefreiheit kompensiert werden. Wir sehen mit Sorge, dass die Verpflichtung zur Barrierefreiheit durch den Hinweis auf die finanziellen Möglichkeiten der Veranstalter (§ 7 Abs. 1 Medienstaatsvertrag) beschränkt wird. Hier bedarf es aus unserer Sicht geeigneter flankierender Regelungen.

Düsseldorf, den 7. Januar 2021

Hinweis

Zuständige Ansprechpartnerin für die Stellungnahme des bvkm ist Jutta Pagel-Steidl, Geschäftsführerin des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. und Rundfunkrätin beim Südwestrundfunk (SWR).